

fen. Die Mandatsdauer erlischt automatisch mit dem Wiederzusammentritt des Landtages (Art. 73 LV).

Die *Rechte und Pflichten* des Landesausschusses sind in der Verfassung, allerdings nicht abschliessend («insbesondere»), aufgezählt (Art. 74 LV): Es steht ihm zu, «darauf zu achten, dass die Verfassung aufrechterhalten... und der Landtag bei vorausgegangener Auflösung oder Vertagung rechtzeitig wieder einberufen wird». Ferner hat er die vom Landtag erhaltenen besonderen Aufträge zur Vorbereitung künftiger Landtagsverhandlungen zu erfüllen. «Der Landesausschuss kann grundsätzlich keine bleibenden Verbindlichkeiten für das Land eingehen und ist dem Landtage für seine Geschäftsführung verantwortlich» (Art. 75 LV). Ausdrücklich ermächtigt ist der Landesausschuss jedoch gemäss LVG⁷³ zur Mitbestimmung in Sachen Amtsentschädigungen. Regelmässig findet sich in den Finanzgesetzen (z.B. Art. 11 von LGBI 1989 Nr. 1) die Ermächtigung der Regierung, mit Genehmigung des Landesausschusses Grundstücke zu erwerben und zu veräussern. Der Landesausschuss hat auch schon von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, mit dringlich erklärtem Beschluss Nachtragskredite zu gewähren.

Der *Sinn des Landesausschusses* ist vor dem Hintergrund des Konstitutionalismus zu sehen: die staatliche Herrschaft soll nie ohne Kontrolle bleiben; dem Monarchen soll stets ein Volksvertretungsorgan gegenüberstehen.⁷⁴ Solche parlamentsvertretenden Ausschüsse sind auch in manchen anderen Ländern bekannt⁷⁵, in denen – im Gegensatz etwa zum Deutschen Bundestag und den Eidgenössischen Räten – das Parlament nicht während der gesamten Wahlperiode potentiell präsent und handlungsfähig ist. Diese Ausschüsse bilden eine Art Rumpfparlament für die Zeit, in der das Parlament nicht tagt oder aufgelöst ist. «Da diese Zwischenausschüsse in erster Linie die Rechte des Parlaments zu wahren haben, ist die Kontrolle der Exekutive ihre wichtigste Aufgabe.»⁷⁶

dd) Fraktionen

Eine Fraktion ist eine Interessengemeinschaft gleichgesinnter Abgeordneter mit dem Zweck, durch geschlossenes Auftreten nach aussen im Plenum

⁷³ LGBI 1922 Nr. 24, Art. 20 Abs. 2.

⁷⁴ Vgl. dazu BATLINER, *Parlament*, 104 ff.

⁷⁵ FRENKEL, 794 ff. gibt eine gute Übersicht.

⁷⁶ FRENKEL, 794 ff.; BATLINER, *Parlament*, 103.